

Die folgenden **argentinischen Offiziere** sind seitens des Kriegsministeriums vom nächsten Jahr ab für 2 Jahre nach Deutschland zur Dienstleistung in der deutschen Armee abkommandiert worden. — Von der Infanterie: Hauptleute Vicente Berasategui und Avelino J. Alvarez; Oberleutnants Ismael Gordillo, Enrique Mosquera, Raul M. Reynoso, Bartolomé Descalzo und Jacinto Hernandez; — Kavallerie: Oberleutnants Abraham Schweizer, Florencio Campos und José M. Ruda; — Artillerie: Oberleutnants Enrique P. Harraca, Juan Pierrestegui und Adolfo J. Espindola.

Zum **Vizekonsul der Republik Argentinien in Cassel** wurde Herr Carlos Grebe ernannt.

Gesetze und Verordnungen.

Verordnung betr. den Passagierverkehr, Tarif und Fahrplan der Dampfer mit Postprivileg.

Ueber den Passagierverkehr, die Tarife und Fahrpläne der Dampfer mit Postprivileg hat die argentinische Regierung unter dem 31. März d. J. eine Verordnung erlassen in Ergänzung des Gesetzes Nr. 7049 über die Küsten- und Flußschiffahrt vom Jahre 1910, der Verordnung vom 10. Februar 1911 und der Gesetze Nr. 2873 bzw. 816. Die neuen Vorschriften bedeuten einen scharfen Eingriff in die Verwaltungsangelegenheiten der Schiffahrtsgesellschaften; die Regierung begründet indessen ihr Vorgehen damit, daß sie verpflichtet sei, über die treuliche Erfüllung der Bestimmungen zu wachen, die für die Sicherheit der Passagiere erlassen sind. Der Inhalt des Dekrets ist folgender:

Art. 1. Die Verwaltungsbefugnisse, die bei Landtransporten der Generaldirektion der Eisenbahnen gemäß dem Gesetz Nr. 2873 zustehen, sollen in der Folge für alle Wassertransporte von der Generalhafendirektion ausgeübt werden.

Art. 2. Jeder Passagier an Bord hat den Anordnungen des Kapitäns unbedingte Folge zu leisten in allem, was sich auf die Handhabung der polizeilichen Gewalt und auf die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Schiff bezieht; ebenso ist der Kapitän verpflichtet, jede Anzeige oder Beschwerde eines Passagiers genau zu prüfen.

Art. 3. Jeder Passagier hat das unbedingte Recht auf Beförderung bis zu dem Hafen oder Bestimmungsort, der auf seinem Fahrschein angegeben ist, ohne daß die Schiffahrtsgesellschaft für die Weiterbeförderung mit einem anderen Fahrzeuge, die während der Reise aus irgendeinem Grunde notwendig werden sollte, eine Entschädigung verlangen darf.

Art. 4. In den Fahrpreis ist der Entgelt für die Schlafgelegenheit, Mahlzeiten und sonstige an Bord übliche gewöhnliche Dienstleistungen eingeschlossen zu erachten, sofern nicht anderweitige Abmachungen getroffen sind.

Art. 5. Den Passagieren ist es verboten:

- a) sich auf der Kommandobrücke oder im Steuerhaus aufzuhalten;
- b) sich in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens außerhalb der Gesellschaftszimmer oder des Speisesaals zu unterhalten;